

Art. 123 gemachten Abschlagszahlungen angeben wollen, nur spätere Daten als das soeben genannte im Sinne gehabt haben. Dazu kommt, daß nach dem 28. September wirklich noch eine weitere Ratenzahlung, die sie unerwähnt gelassen, deren Empfang sie dann aber sofort zugegeben haben, erfolgt ist und daß sie bei Abfassung der Beschwerde im Besitze einer Ausfertigung der Aufschubsbewilligung vom 2. November und des Mandatcoupons vom 5. November 1905 waren, worin übereinstimmend die Zahlung vom 2./5. November als erste Ratenzahlung genannt wird. All das berechtigt zu der Annahme, daß die Rekurrenten in ihrer Beschwerdeschrift auf drei nach dem 28. September erfolgte Zahlungen — nämlich die durch das Betreibungsamt vermittelten vom 2./5. November 1905, 18./19. Januar und 28. Februar bis 1. März 1906 — sich berufen und hierauf ihre Beschwerde gründen wollen.

Demzufolge haben sie vor den Betreibungsbehörden niemals eine Erklärung mit der Rechtswirkung abgegeben, wonach auch für den Restbetrag der Forderung, über dessen Bezahlung Streit obwaltet, die Aufhebung der Betreibung zulässig wäre und ist also ihr Begehren um Fortsetzung der Letztern zu schützen. Damit bleibt es dem betriebenen Schuldner unbenommen, in der ihm gutscheinenden Weise zu versuchen, ob er für jenen, nach seiner Behauptung ebenfalls bezahlten Restbetrag die richterliche Aufhebung der Betreibung erlangen könne.

Auf den Antrag, den Betreibungsbeamten von Oberägeri zu büßen, kann mangels Kompetenz nicht eingetreten werden, da der genannte Beamte der Disziplinargewalt des Bundesgerichts nicht untersteht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, daß der Vorentscheid aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen wird, dem Begehren der Rekurrenten betreffend Weiterführung der Betreibung Art. 87 zu entsprechen.

107. **Entscheid vom 2. Oktober 1906** in Sachen **Nathan Blochs Söhne.**

Unpfändbares Einkommen, Art. 93 SchKG. — Berücksichtigung von Anbringen der Parteien, zu deren Berücksichtigung die kantonale Instanz keine Gelegenheit gegeben hatte, durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

I. Die Rekurrenten Nathan Blochs Söhne erwirkten am 9. Juli 1906 von der Arrestbehörde Baselstadt für eine Forderung von 2934 Fr. 80 Cts. gegen den Rekursbeflagten A. Kaiser-Mösch einen Arrestbefehl, den der Weibel des Zivilgerichtes Baselstadt am 11. Juli vollzog, indem er die Tantieme des Arrestschuldners pro 1905 und 1906 beim Allgemeinen Konsumverein Basel im Schätzungswerte von zusammen 200 Fr. mit Arrest belegte.

Infolge Beschwerde des Schuldners hob die kantonale Aufsichtsbehörde diese Arrestnahme am 28. Juli 1906 wieder auf. Sie stützte sich hierbei auf einen Bericht des Betreibungsamtes, der dahin lautet: Die achtköpfige Familie des Beschwerdeführers habe ein Existenzminimum von 200 Fr. zu beanspruchen. Der Beschwerdeführer beziehe beim Allgemeinen Konsumverein einen Monatsgehalt von 168 Fr. 50 Cts. (wofür eine Bescheinigung des Vereins vom 24. Juli 1906 bei den Akten liegt). Die verarrestierte Tantieme pro 1905 falle außer Betracht, da sie vier Wochen vor der Arrestlegung erhoben worden sei. Die allein noch in Frage stehende Tantieme pro 1906 werde voraussichtlich 140 Fr., oder 12 Fr. per Monat nicht übersteigen, so daß das Gesamteinkommen höchstens 180 Fr. per Monat betrage und also das Existenzminimum nicht erreiche.

II. Die Arrestgläubiger, Nathan Blochs Söhne, haben den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen. Sie bemerken, daß sie vor der Vorinstanz keine Gelegenheit zur Vernehmlassung gehabt hätten, und machen folgendes geltend: Die fragliche Tantieme habe den Charakter einer Gratifikation, einer freiwilligen Zuwendung des Arbeitgebers und gehöre also nicht zu dem bloß relativ pfändbaren Lohngut haben zc. des Art. 93 SchKG. Eventuell werde die tatsächliche Grundlage des Vorentscheides als unrichtig bestritten:

Zu dem jährlichen Gehalt des Schuldners von 2022 Fr. — bzw. dem monatlichen von 168 Fr. 50 Cts. — komme nach dem Befolgsreglement des Allgemeinen Konsumvereins für das Jahr 1906 noch eine Gehaltsaufbesserung von 75 Fr., so daß sich der jährliche Gehalt des Schuldners auf 2097 Fr. und der monatliche auf 175 Fr. stelle. Im weitern übe die Ehefrau des Schuldners laut Bescheinigung des Kontrollbureaus den Beruf einer Wäscherin und Glätterin aus und verdiene sie dadurch mindestens 25 Fr. per Monat. Das Existenzminimum von 200 Fr. sei also ohne die streitige Lantieme erreicht.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde bringt in ihrer Vernehmlassung gegenüber dem Rekurse folgendes vor: Der Lantienanspruch der Angestellten des Allgemeinen Konsumvereins in Basel sei statutarisch festgelegt und bilde einen Teil der Vergütung, auf welche die Angestellten einen, zwar nicht zum voraus ziffermäßig bestimmbar, aber doch festen Anspruch haben. Bezüglich der Höhe des schuldnereischen Einkommens werde auf die eingelegte Bescheinigung vom 24. Juli 1906 verwiesen, bezüglich der Verdienstverhältnisse der Ehefrau Kaiser auf eine Berichterstattung des Betreibungsamtes.

Aus letzterer ergibt sich, daß Frau Kaiser den Beruf einer Wäscherin und Glätterin seit fünf Jahren nicht mehr ausübt, sondern zur Zeit im Geschäfte ihres Schwagers, Max Huber-Kaiser, als Verkäuferin tätig ist, auf Grund eines Vertrages, der ihr eine monatliche Vergütung von 20 Fr. zusagt, sie aber verpflichtet, diesen Betrag jeweils an ein Guthaben des Geschäftsherrn von 2709 Fr. in Abrechnung bringen zu lassen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die streitige Lantieme fällt, wenn nicht unter die „Lohn-guthaben“, so doch unter die „Diensteinkommen jeder Art“ (« autres revenus provenant d'emploi ») des Art. 93 SchRG, welcher letzterer Begriff in allgemeiner Weise jedes Entgelt, abgesehen vom eigentlichen Lohn, umfaßt, das der Schuldner für geleistete Arbeit erhalten kann, also namentlich die verschiedenen Arten von Nebenbezügen (Provision, Gratifikation etc.). Ob dabei wirklich, wie die Rekurrenten meinen, zum Wesen eines solchen Diensteinkommens gehöre, daß der Schuldner einen Rechts-

anspruch auf dessen Bezug hat, oder ob nicht vielmehr genüge — weil es hier eher auf die ökonomische als auf die rechtliche Natur des Verhältnisses ankommt (vergl. Archiv Bd. 7 Nr. 69 und 70) —, daß das Einkommen vom Schuldner in Hinsicht auf seine Arbeit und seine Stellung als Arbeitspflichtigen erlangt wird, mag es ihm dabei freiwillig zugewendet sein oder nicht, braucht vorliegenden Falles nicht besonders geprüft zu werden.

Demnach den Angaben der Vorinstanz, an deren Zuverlässigkeit zu zweifeln kein Grund vorliegt, hat die Lantieme, die der Allgemeine Konsumverein in Basel seinen Angestellten entrichtet, in der Tat den Charakter eines Rechtsanspruches, der, unter bestimmten Voraussetzungen entstehend, nach dem jeweiligen Jahresergebnisse sich ziffermäßig bestimmt.

2. Ist somit die streitige Lantieme pro 1906 — diejenige pro 1905 fällt, wie allseitig anerkannt wird, außer Betracht — als nur relativ pfändbar anzusehen, so fragt es sich im weitern, ob sie dem Rekursgegner zu belassen sei, weil sein Gesamteinkommen das Existenzminimum von 200 Fr. monatlich, das er zugestandenermaßen beanspruchen kann, nicht erreicht.

In dieser Beziehung fechten die Rekurrenten die Richtigkeit der tatsächlichen Grundlage des Vorentscheides vor Bundesgericht mit Einwendungen an, die sie vor der kantonalen Instanz nicht haben anbringen können, da ihnen diese Behörde (wie dieselbe in ihrer Rekursvernehmlassung unbestritten läßt) keine Gelegenheit zur Beantwortung der gegnerischen Beschwerde gegeben hat. Diese Einwendungen kann das Bundesgericht unter solchen Umständen nicht etwa als unzulässige Nova zurückweisen; sondern die Rekurrenten haben einen Anspruch darauf, daß die Sache nur nach vorheriger Würdigung derselben ihre Erledigung finde. Dazu bedarf es nach der Lage des Falles keiner Rückweisung an die Vorinstanz, indem die Akten vollständig genügend sind, um ohne weiteres unter Berücksichtigung der gesamten Rekursbegründung einen materiellen Entscheid auszufällen, wozu das Bundesgericht auch gesetzlich befugt ist (vergl. z. B. US Sep.-Ausg. 4 Nr. 9 Erw. 4*).

* Ges.-Ausg. 27 I Nr. 19 S. 127 f.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Was zunächst den Lohn des Rekursgegners betrifft, so hat dessen Arbeitgeber, der allgemeine Konsumverein in Basel, am 24. Juli 1906 bescheinigt, daß der Rekursgegner „zur Zeit einen monatlichen Gehalt von 168 Fr. 50 Cts. beziehe.“ Gestützt hierauf muß aber angenommen werden, daß in dem genannten Betrage die Aufbesserung pro 1906 von 75 Fr., auf welche die Rekurrenten vor Bundesgericht hinweisen, schon inbegriffen ist. Zum mindesten haben die Rekurrenten für ihre hiermit im Gegensatz stehende Annahme keinen genügenden Beweis erbracht, da das von ihnen produzierte Befoldungsreglement nur die allgemeine Lohnskala der Angestellten von der Kategorie des Rekursgegners, nach Minimum, Maximum der Befoldung und jährlicher gleicher Erhöhung enthält, dagegen nichts besonderes über die derzeitigen Verdienstverhältnisse des Rekursgegners. Durch die Akten widerlegt wird in zweiter Linie auch die Behauptung der Rekurrenten, die Ehefrau des Rekursgegners verdiene monatlich als Glätterin und Wäscherin 25 Fr. Aus dem vor Bundesgericht erstatteten Bericht des Betreibungsamtes ergibt sich nämlich, daß die Ehefrau die erwähnten Berufsarten schon längst nicht mehr ausübt, wogegen sie freilich als Geschäftsangestellte einen Verdienst von 20 Fr. monatlich hat, indessen vertraglich gebunden ist, diesen an eine Forderung des Geschäftsherrn sich successive in Anrechnung bringen zu lassen. Nach all dem verbleibt es also bei der dem Borentscheid zu Grund liegenden Voraussetzung, daß das Gesamteinkommen nur 168 Fr. 50 Cts. beträgt und deshalb auch bei Hinzurechnung der streitigen Lantieme das Existenzminimum nicht erreicht. Damit erweist sich der Rekurs als unbegründet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

108. **Entscheid vom 2. Oktober 1906** in Sachen **Dreifuß.**

Arrestvollzug. — *Beschwerde hiegegen zulässig? Art. 274 Abs. 1, 279 Abs. 1; 17—19 SchKG.*

I. Am 22. Juni 1906 erwirkte der Rekurrent Dreifuß für eine gegenüber dem Rekursgegner J. Schoch in Mettmensstetten beanspruchte Forderung vom Bezirksgerichtspräsidium Affoltern als Arrestbehörde einen Arrestbefehl, der als Arrestgegenstände nennt: ein Guthaben von 365 Fr. auf Johannes Rosenberg in Affoltern, ein solches von 335 Fr. auf Gottlieb Bär in Mettmensstetten und ein solches von 49 Fr. 75 Cts. auf Frau Bertha Gallmann in Mettmensstetten. Mit der Vollziehung des Arrestes wird im Befehl das Betreibungsamt Affoltern betraut. Dieses belegte noch am 22. Juni die genannten Guthaben mit Arrest und nahm darüber die Arresturkunde auf. Darauf führte der Schuldner Schoch Beschwerde mit dem Begehren, den Arrestvollzug aufzuheben und die Arresturkunde als ungültig zu erklären; und mit der Begründung, daß der Arrest durch das Betreibungsamt Mettmensstetten, in dessen Kreis der Schuldner wohnhaft sei, hätte vollzogen werden sollen.

II. Die untere Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Affoltern) sprach das Beschwerdebegehren zu, und die obere, an die der Arrestgläubiger rekurrierte, bestätigte ihren Entscheid mit Erkenntnis vom 18. August 1906.

III. Dieses Erkenntnis hat nunmehr der Gläubiger Dreifuß mit rechtzeitigem Rekurse an das Bundesgericht weitergezogen. Er beantragt, „es sei der am 22. Juni 1906 an das Betreibungsamt Affoltern auswirkte, vom Bezirksgericht Affoltern aufgehobene Arrest als zu Recht bestehend zu erklären.“ Zur Begründung wird ausgeführt: Verlegt sei Art. 279 SchKG, wonach gegen den Arrestbefehl weder Berufung noch Beschwerde stattfindet. Die Bezeichnung des Betreibungsamtes, das den Arrest zu vollziehen habe, sei aber zweifellos ein Bestandteil des Arrestbefehls und nicht eine Maßnahme des Arrestvollzuges. Nur bei diesen Maßnahmen aber habe das Betreibungsamt, gestützt auf eigene